

BauGB-Novelle

Batteriespeicher im Außenbereich netz- und ausbaugerecht privilegieren

Die Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich nach § 35 BauGB muss so ausgestaltet werden, dass sie nicht unbeabsichtigt neue Netzengpässe schafft oder künftige Erweiterungen zentraler Netzverknüpfungspunkte erschwert. Im parlamentarischen Verfahren zur BauGB-Novelle sollte daher § 35 BauGB an zwei Punkten nachgeschärft werden.

Schutzbereich um Umspannwerke sichern: 100-Meter-Mindestabstand wieder aufnehmen

Der im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehene Mindestabstand von 100 Metern zur Grundstücksgrenze von Umspannwerken sollte wieder in § 35 BauGB aufgenommen werden. Eine baurechtliche Privilegierung unmittelbar an der Grundstücksgrenze eines Umspannwerks kann dazu führen, dass Flächen blockiert werden, die für spätere Erweiterungen der Umspannanlage benötigt werden.

Gerade Umspannwerke sind zentrale Knotenpunkte der Energiewende. Dort entstehen perspektivisch zusätzlicher Transformations-, Schaltanlagen- und Anschlussbedarf durch Erneuerbare, Industrieelektrifizierung, Elektromobilität, Wärmepumpen und Speicher. Wird der unmittelbare Nahbereich durch privilegierte Batteriespeicher belegt, kann dies künftige Netzverstärkungen verteuern, verzögern oder planerisch verengen.

Vorschlag: Die Privilegierung für Stand-Alone-Batteriespeicher sollte nur greifen, wenn das Vorhaben in einer Entfernung von mindestens 100 Metern und höchstens 200 Metern zur Grundstücksgrenze einer relevanten Umspannanlage oder eines relevanten Kraftwerks liegt. Damit bleibt ein beschleunigter Genehmigungsrahmen erhalten, zugleich wird ein Mindestschutz für die Erweiterungsfähigkeit kritischer Netzinfrastruktur geschaffen.

Privilegierung von Speichern an Netzdienlichkeit koppeln

Die räumliche Nähe zu einem Umspannwerk allein ist kein ausreichendes Kriterium für eine sinnvolle Speicherprivilegierung. Entscheidend ist, ob ein Speicher die konkrete Netzsituation verbessert, zumindest nicht verschlechtert und nach Vorgaben des zuständigen Anschlussnetzbetreibers betrieben werden kann.

Marktlich betriebene Batteriespeicher können systemisch wertvoll sein. Ohne netzbezogene Betriebsvorgaben können sie jedoch in Zeiten hoher Einspeisung zusätzlich einspeisen oder in angespannten Netzsituationen zusätzlichen Bezug auslösen. Dadurch können bestehende Engpässe verschärft und Netzausbaubedarfe erhöht werden. Die BauGB-Privilegierung sollte deshalb nicht isoliert vom Netzanschlussregime betrachtet werden.

Vorschlag: § 35 BauGB sollte um ein funktionales Kriterium ergänzt werden: Privilegiert werden Batteriespeicher nur dann, wenn der Vorhabenträger eine dauerhaft netzdienliche beziehungsweise mindestens netzneutrale Fahrweise akzeptiert. Dazu gehört insbesondere, dass der Anschlussnehmer Vorgaben des zuständigen Anschlussnetzbetreibers zur Begrenzung der Wirkleistung bei Bezug und Einspeisung sowie eine kontextbezogene Fahrweise je nach Netzsituation dauerhaft akzeptiert (Abschluss einer Flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 EnWG).